



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

GZ 7047/1-Pr 1/2003

1941 /A.B. BR/ 2003
zu 2115 /J.... BR/ 2003
Präs. am 21. Okt. 2003

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

W i e n

zur Zahl 2115/J-BR/2003

Die Bundesräte Klaus Gasteiger, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „eine fragwürdige Personalentscheidung des Justizministers – Notariat Kufstein“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Um die offenbar gemeinte Notarstelle Kufstein I haben sich der Notariatskandidat in Innsbruck Dr. H. N. und der Notariatskandidat in Kufstein Dr. H. M. beworben. Die Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg hat in ihrem Besetzungsvorschlag Dr. H. N. an erster und Dr. H. M. an zweiter Stelle gereiht. Die Personalsenate des Landesgerichtes Innsbruck und des Oberlandesgerichtes Innsbruck haben hingegen in ihren Besetzungsvorschlägen Dr. H. M. an erster Stelle und Dr. H. N. an zweiter Stelle vorgeschlagen. Den übereinstimmenden Vorschlägen der beiden gerichtlichen Personalsenate folgend habe ich mit Bescheid vom 18. August 2003 Dr. H. M. zum öffentlichen Notar in Kufstein ernannt.

Zu 2:

Ich habe mich für den im Vorschlag der Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg zweitgereihten sowie in den Vorschlägen der Personalsenate des Landesgerichtes Innsbruck und des Oberlandesgerichtes Innsbruck erstgereihten Dr. H. M. entschieden, weil dieser bereits seit 1998 an der zu besetzenden Amtsstelle tätig ist und daher bei ihm eine deutliche Kontinuität in der Amtsführung gegeben ist, er ein um rund 10 Jahre höheres Lebensalter als sein Mitbewerber aufweist und Sorgepflichten für zwei Kinder zu erfüllen hat.

Zu 3:

Gemäß § 11 Abs. 2 Notariatsordnung sind bei der Besetzung einer Notarstelle drei Besetzungsvorschläge, und zwar von der Notariatskammer, vom Personalsenat des Gerichtshofs erster Instanz und vom Personalsenat des Gerichtshofes zweiter Instanz, zu erstatten. Diese Besetzungsvorschläge sind für den Bundesminister für Justiz bei seiner Entscheidung nicht bindend. Es trifft jedoch zu, dass es üblich ist, dass der Bundesminister für Justiz nur einen Bewerber, der zumindest in einen der Besetzungsvorschläge aufgenommenen wurde, ernennt.

Zu 4:

Eine Ernennung ist stets eine Ermessensentscheidung. Der Umstand, dass ich mich im vorliegenden Fall nicht für den von der Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg an erster Stelle gereihten Bewerber entschieden habe, bedeutet selbstverständlich nicht, dass die Notariatskammer sich mit der Eignung der Bewerber nicht bestmöglich auseinander gesetzt hat, sondern lediglich, dass mich die Argumente der Personalsenate des Landesgerichtes Innsbruck und des Oberlandesgerichtes Innsbruck mehr überzeugt haben als jene der Notariatskammer.

Zu 5:

Ich habe in meiner bisherigen Amtszeit als Bundesminister für Justiz ausschließlich Personen zu öffentlichen Notaren ernannt, die zumindest in einem der Besetzungsvorschläge an erster Stelle gereiht waren oder denen in den Besetzungsvorschlägen ausschließlich Personen vorgegangen sind, die entweder gleichzeitig auf eine andere Notarstelle ernannt worden sind oder die ihr Bewerbungsgesuch noch vor meiner Entscheidung zurückgezogen haben.

20. Oktober 2003



(Dr. Dieter Böhmdorfer)